

**Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld
(Vergabegrundsätze)
vom 10.11.2011**

Gliederung

1. Geltungsbereich
2. Anwendung sonstiger Vergabevorschriften
3. Vergabearten
4. Wertgrenzen/Auftragssummen
5. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung und Aufhebung einer Ausschreibung
6. Unterrichtungspflicht
7. Vorleistungen
8. In-Kraft-Treten

Anlagen

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 GemHVO

Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Grundsätze gelten für Vergaben der Stadt Bielefeld, ihrer Eigenbetriebe und Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe zu führen sind (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).
- 1.2 Die Vergabegrundsätze finden auf alle Vergaben Anwendung. Sie gelten auch dann, wenn
 - 1.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) nicht anzuwenden sind;
 - 1.1..2 die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Fremdfinanzierung verbundenen Auflagen und Bedingungen gehen grundsätzlich den städtischen Vergabebestimmungen vor.

2. Anwendung sonstiger Vergabevorschriften

Soweit das geltende Vergaberecht nichts anderes bestimmt, werden neben § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) intern für verbindlich erklärt:

- 2.1 Vergabegrundsätze für Gemeinden (Gemeindeverbände) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – (kommunale Vergabegrundsätze) gem. Runderlass des Innenministeriums – z. Zt. vom 22.03.2006 – mit der Maßgabe, das die dort zur Anwendung empfohlenen Vergabeverordnungen anzuwenden sind (Anlage 1).
- 2.2 Der RdErl. der Landesregierung über die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen – z. Zt. v. 22.3.2011 – (Anlage 2).
- 2.3 Die Runderlasse der Landesregierung:
 - Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – z. Zt. vom 12.04.2010 – (Anlage 3)
 - und
 - zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit – z. Zt. vom 23.03.2010 – (Anlage 4)sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 Die vorstehend in Bezug genommenen Runderlasse gelten in der jeweils gültigen Fassung; die Anlagen 1 – 4 sind jeweils zu aktualisieren.
- 2.5 § 2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) ist zu beachten.
- 2.6 Um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren sicherzustellen, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

3. Vergabearten

Bis zu welchen Wertgrenzen Aufträge ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden können, regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung. Die im Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 (kommunale Vergabegrundsätze) in seiner jeweils gültigen Fassung für vertretbar gehaltenen Wertgrenzen stellen dabei eine Obergrenze dar.

4. Wertgrenzen/Auftragssummen

Bei den in diesen Vergabegrundsätzen genannten Wertgrenzen/Auftragssummen handelt es sich jeweils um Brutto-Beträge inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung und für die Aufhebung einer Ausschreibung

5.1 Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden grundsätzlich bei Auftragssummen

- 5.1.1 bis 125.000 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation;
- 5.1.2 über 125.000 Euro - der für das Fachamt, das den Auftrag erteilt, zuständige Ausschuss.
- Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Ausschuss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.

5.1.3 Vor der Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme über 125.000 € ist der zuständige Ausschuss zu hören.

5.2 Unabhängig von der Höhe der Auftragssumme entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation über die Vergabe aller Aufträge, die den laufenden Verwaltungsbedarf betreffen. Hierzu gehören beispielhaft Büromaterial, Büromöbel, Computerhard- und -software, Lizenzen, Kleidung, Lebensmittel und Heizstoffe.

6. Unterrichtungspflicht

6.1 Über Nachtragsaufträge, durch die sich der Auftragswert erhöht, ist der nach Nr. 5.1.2 zuständige Ausschuss umgehend zu informieren, wenn

- die Auftragssumme des Ursprungsauftrags über 125.000 € und die Auftragssumme für den Nachtragsauftrag mindestens 50.000 € betragen,
- die Summe aus Ursprungs- und Nachtragsauftrag über 125.000 € beträgt.

6.2 Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes sind im Vergabevorschlag vollständig aufzuführen. Zu ihnen ist schriftlich Stellung zu nehmen.

7. Vorleistungen

7.1 Vorleistungen an Unternehmer dürfen nur ausnahmsweise und grundsätzlich gegen unbefristete Bankbürgschaft geleistet werden.

7.2 Die Entscheidungen trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation.

8. In-Kraft-Treten

Diese Vergabegrundsätze treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabegrundsätze vom 08.09.1988 außer Kraft.

Anlage 1

**Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)
nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22.3.2006

34-48.07.01/01-2178/05 –

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1**Geltungsbereich****1.1**

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S.733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2**Bundesrechtliche Verpflichtungen**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung. **[i]**

3**Allgemeine Vergabeprinzipien****3.1**

Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens sicher zu stellen.

Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.

3.2

Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauterer Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu

achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillöse). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlöse). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4**Vergabe von Bauleistungen**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6**Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EUSchwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7**Wahl der Vergabeart**

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

7.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8**Elektronische Auktionen**

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9**Korruptionsverhütung****9.1**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) vom 16.12.2004(**GV. NRW. 2005 S.8**) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005(SMBI. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10**Aufhebungsvorschrift**

Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003(SMBI. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11**In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[i] Zum Stichtag 31.01.2006 gelten danach folgende Schwellenwerte: Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich): 400.000 €; für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 €; für Bauaufträge: 5 Mio. €; weitere Schwellenwerte für Auslobungsverfahren und losweise Vergabe.

–

MBI. NRW. 2006 S. 222

Anlage 2**Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen
und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Finanzministeriums
v. 22.3.2011

1**Ziele und Rechtsgrundlagen**

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferverträge und Dienstleistungsaufträge („Vergabekoordinierungsrichtlinie“) (ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 114) dürfen Mitgliedsstaaten vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern deren Beschäftigte mehrheitlich behinderte Menschen sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter marktüblichen Bedingungen ausüben können. Im nationalen Recht sind aufgrund der §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 05. August 2010 (BGBl. I S. 1127), Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Mit diesem Runderlass sollen den öffentlichen Auftraggebern des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidungsspielräume zur bevorzugten Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgezeigt werden, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten adäquate Tätigkeiten zu bieten und aus ihrem Arbeitsergebnis ein angemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen. Der nachfolgende Erlass steht unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes gemäß § 141 Satz 2 SGB IX.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren**

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beachten die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 Nummer 1, 2, 5 und 6 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850) die folgenden Bestimmungen:

2.1**Anwendungsbereich**

Bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOF sowie nach den Abschnitten 1 und 2 der VOL/A und VOB/A durch die öffentlichen Auftraggeber des Landes sind Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen.

2.2**Bevorzugte Bieter**

Bevorzugte Bieter im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Absatz 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

2.3**Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bieter**

Der Bieter muss seine Eigenschaft als bevorzugter Bieter durch einen der folgenden

Nachweise belegen:

- Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung als Werkstätte für behinderte Menschen gemäß § 142 SGB IX,
- Vorlage der von der zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochenen Anerkennung als staatlich anerkannte Blindenwerkstätte nach § 5 Blindenwarenerzeugnisgesetz (BliwaG). Das BliwaG wurde durch Artikel 30 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (BGBl. I S. 2246) mit Wirkung zum 14.09.2007 aufgehoben. Blindenwerkstätten, die am 13.09.2007 staatlich anerkannt waren,

genießen gemäß § 143 SGB IX in Verbindung mit § 141 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz,
- bei ausländischen Bietern Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung, aus der die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt hervorgeht. Sofern eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die eine vertretungsberechtigte Person der betreffenden Einrichtung vor einer befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann diese durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

2.4

Inhalt der Bevorzugung

Öffentlichen Auftraggebern stehen folgende Möglichkeiten zur Berücksichtigung der bevorzugten Bieter zur Verfügung:

2.4.1

Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 beschränkt werden. Nehmen am Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Maßgabe des Artikels 19 Satz 1 der Vergabekoordinierungsrichtlinie der Europäischen Kommission nur bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 teil, so kann dieses als nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte kann der Auftrag an bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 im Rahmen von Freihändigen Vergaben oder Beschränkten Ausschreibungen vergeben werden. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

2.4.2

Wird der Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen/nicht offenen Verfahren und Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren nicht auf bevorzugte Bewerber beschränkt, sind regelmäßig auch die in Nummer 2.2 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.4.3

Bei allen Vergabeverfahren gilt:

Ist das Angebot eines nach Nummer 2.2 bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich (VOL/A) oder annehmbar (VOB/A) wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines Bieters, der nicht nach Nummer 2.2 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen (vgl. § 3 Nummer 4 Richtlinie des Bundes GMBL 2001, Nummer 34, S. 694). Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern im Sinne der Nummer 2.2 angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt.

2.5

Werkstättenverzeichnis

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Produkten und Dienstleistungen. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und der Blindenwerkstätten gibt das "Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen", das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) jährlich herausgegeben und unter der Internetadresse "www.arbeitsagentur.de" veröffentlicht wird.

3

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4

Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5**Überprüfung**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses und alle drei Jahre danach wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1.4.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8.4.2004 (MBI. NRW. S.437) außer Kraft.

MBI. NRW. 2011 S. 122.

Anlage 3

**Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der
Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**
Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
vom 12.4.2010

1.**Ziele und Rechtsgrundlagen**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu erteilen. Dieser Runderlass zeigt auf, welche Möglichkeiten das geltende Vergaberecht bietet, um die bestehenden Verpflichtungen umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz der Umwelt, die Förderung der Energieeffizienz und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht im Gegensatz zueinander stehen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Neben den positiven Umwelteffekten können auch nachhaltige Kosteneinsparungen bei öffentlichen Auftraggebern erzielt werden. Diese Potenziale sollen von den öffentlichen Auftraggebern (Bedarfs- und Vergabestellen) genutzt werden.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ergibt sich u. a. aus folgenden Vorschriften:

- Art. 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 97 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- §§ 4 bzw. 6 der Vergabeverordnung (VgV) sowie
- § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG).

Der Erlass berücksichtigt ferner das Handbuch der Europäischen Kommission für ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen aus dem Jahr 2005
http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/buying_green_handbook_de.pdf.

2.**Umsetzung in Vergabeverfahren**

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beachten die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 Nr. 1, 2, 5 und 6 GWB bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen die folgenden Bestimmungen:

2.1

Anwendungsbereich:

Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sind grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen. Eine praktische Relevanz ergibt sich insbesondere bei Aufträgen in den folgenden Bereichen:

- Bauwesen,
- Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen,
- Energie (einschließlich Strom, Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Energiequellen),
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Papier, Kopierer, Druckereileistungen,
- Entsorgungsdienstleistungen,
- Möbel und Holzprodukte,
- Bekleidung, Uniformen und andere Textilwaren,
- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen,
- Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen sowie
- Ausstattungen für das Gesundheitswesen.

2.2

Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Im Rahmen der jeder Beschaffungsmaßnahme voranzustellenden Bedarfsanalyse ist jeweils der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung zu prüfen. Eine solche Systemlösung kann z.B. durch die Ausschreibung innovativer Verfahren oder Produkte (z.B. Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Abfällen) erzielt werden.

Beispiele:

- Bei Dienstleistungen ist dabei insbesondere auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe zu achten.
- Bei Bauaufträgen sind Recyclingbaustoffe und der Baustoff Holz – ihren technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.
- Vergabeverfahren, in denen nur Primärrohstoffe zugelassen werden, obwohl aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwendbar wären, verstoßen gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 2 LAbfG. Im Falle der Ausschreibung von mineralischen Stoffen bei öffentlichen Baumaßnahmen regelt der Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.9.2005 weitere Einzelheiten (www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/erlass_ausschreibungen.pdf).

Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips auch z.B. die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen. Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen der Lebenszykluskostenanalyse finden sich im Vergabeportal Nordrhein-Westfalen (vgl. Ziffer 3).

Bei Durchführung der Lebenszykluskostenanalyse ist die Verhältnismäßigkeit zwischen administrativem Aufwand und den zu erwartenden Vorteilen für den Umweltschutz und die Energieeffizienz zu wahren.

Wenn umwelt- und energieeffizienzbezogene Mindestanforderungen festzulegen sind, sind sie in der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.3) oder als Eignungskriterium (vgl. Ziffer 2.4) aufzunehmen. Soweit sie als Wertungskriterien (vgl. Ziffer 2.5) bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots einbezogen werden sollen, ist die Gewichtung der Kriterien in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen.

2.3

Leistungsbeschreibung

2.3.1

Auftragsgegenstand

Die Anforderungen an Umweltschutz und Energieeffizienz können sowohl im Rahmen einer konventionellen Leistungsbeschreibung als auch durch konstruktive, funktionale oder durch eine Kombination der beiden Arten der Leistungsbeschreibung (vgl. § 7 VOL/A, § 8 EG VOL/A bzw. § 7 VOB/A) vergaberechtlich umgesetzt werden.

a)

Konstruktive Mindeststandards

Konstruktive Mindeststandards bezüglich umweltfreundlicher und/oder energieeffizienter Eigenschaften können z.B. durch Heranziehung von technischen Spezifikationen festgelegt werden, die durch die europäischen Vorgaben im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung, durch die Durchführungsmaßnahmen nach der EU-Ökodesign-Richtlinie oder durch Umweltzeichen („Blauer Engel“, Europäisches Umweltzeichen „Energy Star“ oder andere Energieverbrauchs- und Umweltzeichen) definiert sind.

Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. Soweit für ein Produkt mit dem „Blauen Engel“ oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlasst, wenn besondere Umstände vorliegen.

In den Vergabeunterlagen muss neben dem Nachweis durch die oben genannten Umweltzeichen auch ausdrücklich der Nachweis durch andere geeignete Mittel, insbesondere durch eine Eigenerklärung des Bieters zur Einhaltung der Kriterien (vgl. Mustererklärung in Anlage) oder alternativ durch nachvollziehbare technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen zugelassen werden.

Die jeweils aktuellen Listen und weiterführende Informationen zum Umweltzeichen „Blauer Engel“ und zum EU-Umweltzeichen finden sich im Internet unter www.blauer-engel.de und

www.eco-label.com. Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können zudem beim Umweltbundesamt bezogen werden.

b)

Funktionale Leistungsbeschreibungen

Funktionale Leistungsbeschreibungen bieten die Möglichkeit, Innovation im Bereich des Umweltschutzes und/oder der Energieeffizienz zu erzielen. Dabei werden nicht die konstruktiven Details der Produkte oder Dienstleistung beschrieben, sondern die gewünschte Funktionalität im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis. Mit Hilfe von entsprechenden Wertungskriterien (vgl. unter Ziffer 2.5) lassen sich die unterschiedlichen Lösungskonzepte der Bieter bei der Zuschlagsentscheidung bewerten.

2.3.2

Auftragsausführung

Darüber hinaus soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten fordern, soweit es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Beispiele:

- Bei Lieferleistungen können in geeigneten Fällen als umweltfreundliche und energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung, an die Rücknahme von Abfällen bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit gestellt werden.
- Bei Dienstleistungen ist es möglich, eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens über Umwelt- und Energieeffizienzaspekte zu verlangen.

2.3.3

Sonderregeln für Entsorgungsdienstleistungen, Holzprodukte und Denkmäler

a)

Bei Entsorgungsdienstleistungen sind neben den Vorgaben des Vergaberechts und des Landesabfallgesetzes insbesondere die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, zu berücksichtigen.

(www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/)

b)

Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates von PEFC, FSC, vergleichbare Zertifikate oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder gleichwertige Einzelnachweise sind anzuerkennen, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut -

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft - auf Kosten des Bieters durchgeführt. Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter www.pefc.de bzw. www.fsc-deutschland.de abgerufen werden.

c)

Im Falle von Bauvorhaben an Denkmälern ist die Denkmalverträglichkeit der zu beschaffenden Baustoffe und Bauleistungen zu berücksichtigen.

2.4

Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber in der Ausschreibung von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrages relevant sind (z.B. bei Transport-, Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen). Geeignete Nachweise sind insbesondere eine Zertifizierung nach EMAS oder nach ISO 14001. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 11 EG VOL/A sowie § 6 a Abs. 11 Nr. 1 VOB/A verwiesen.

2.5

Wertungskriterien und Angebotswertung

Soweit umwelt- und energieeffizienzbezogene Merkmale als Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.3) aufgenommen wurden, scheiden solche Angebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gemäß § 16 Abs. 7 und 8 VOL/A bzw. § 19 Abs. 8 und 9 EG VOL/A sowie § 16 VOB/A aus dem weiteren Vergabeverfahren aus. Das gilt auch, wenn ein Bieter den Anforderungen für die Ausführung des Auftrages (vgl. Ziffer 2.3, dort unter 2.3.2) widerspricht.

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Neben dem Preis und der Qualität sind dabei auch andere mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien (z.B. Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Energieeffizienz, Entsorgungseigenschaften etc.) bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu berücksichtigen, soweit sie in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht wurden.

2.6

Nebenangebote

Bei umweltbedeutsamen Beschaffungsvorhaben haben die öffentlichen Auftraggeber in der Regel Nebenangebote (zu besonders umweltfreundlichen oder energieeffizienten Varianten) zuzulassen (§ 16 Abs. 3 VOL/A, § 19 Abs. 3 EG VOL/A, § 16 Abs. 8 VOB/A); dabei sind die Mindestanforderungen an den Leistungsgegenstand festzulegen.

2.7

Ausschluss vom Vergabeverfahren, Kündigung

Wer im Vergabeverfahren die geforderten Erklärungen vorsätzlich unzutreffend abgibt, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wissentlich oder grob fahrlässig ein falscher Zertifizierungsnachweis, eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können. Ferner ist eine Kündigungsmöglichkeit nach Abmahnung für den Fall vorzusehen, dass die Ausführungsbedingungen des Auftrages (vgl. Ziffer 2.3, dort unter 2.3.2) nicht eingehalten werden.

3.

Vergabeportal Nordrhein-Westfalen

Im Internet-Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter

www.vergabe.nrw.de

weiterführende Hinweise zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter anderem finden sich dort Beispiele für eine Lebenszykluskostenberechnung besonders relevanter Produktgruppen.

4.

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

5.

Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

6.

Überprüfung

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

7.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt nach Billigung durch Staatskanzlei und Landesministerien am 1.5.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister vom 29.3.1985 (MBL NRW. S.556) außer Kraft.

Anlage 4**Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr -Az: 121 – 80 - 52/01 -
v. 23.3.2010

1**Ziel**

Mit dem Runderlass soll die Beschaffung von Waren durch die öffentliche Verwaltung ausgeschlossen werden, soweit sie unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Das gilt sowohl für Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch für die Verwendung bereits von Lieferanten beschaffter (Lager-) Waren.

Der Runderlass folgt in seiner Intention dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (nachfolgend bezeichnet als „ILOÜbereinkommen

Nr. 182“). Nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Artikel 3 Buchstaben a und d des ILO-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:

- Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2**Umsetzung in Vergabeverfahren**

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes haben bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen die folgenden Bestimmungen zu beachten:

2.1**Anwendungsbereich**

Dieser Erlass ist anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte aus den nachfolgend aufgeführten Produktgruppen angeboten oder verwendet werden:

- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen,
- Schnittblumen, Tomatensaft)
- Bleistifte und Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe: Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte)
- Teppiche
- Textilien

2.2**Bieterreignung und Bieternachweis**

Im Hinblick auf die Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind solche Bewerber als ungeeignet auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit nach § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB beziehungsweise § 2 Abs. 1 VOL/A, § 2 Abs. 1 VOB als Bewerber in Frage stellt. Dies trifft auf solche Bieter zu, die im allgemeinen Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte anbieten oder verwenden, von denen ihnen bekannt ist oder

infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist, dass sie unter Bedingungen, die den schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 entsprechen, hergestellt oder vertrieben worden sind.

Der Bieter muss die Vermeidung der Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt nachweisen:

2.2.1

Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung oder eines anderen vergleichbaren Nachweises, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder

2.2.2

eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er sich vergewissert hat, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder

2.2.3

eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er für sein Unternehmen wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind (Beispiele für wirksame Maßnahmen werden ins Vergabeportal NRW eingestellt, unter

http://www.vergabe.nrw.de/landesverwaltung/Oeffentliche_auftraege/Soziale_Belange/index.ht

Alle drei Nachweisvarianten sind als gleichwertig zu behandeln.

Das als **Anlage** beigefügte Muster kann für eine verbindliche Erklärung des Bieters verwendet werden.

2.3

Ausführungsbedingung

Den Bieter ist nach § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB beziehungsweise § 6 Abs. 3 VOL/A, § 6 Abs. 3 VOB zur Auflage zu machen, bei der Durchführung des Auftrags den Einsatz von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit auszuschließen.

In die Leistungsbeschreibung ist als zusätzliche Anforderung eine Verpflichtung der Bieter aufzunehmen, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt oder beschafft worden sind. Dies gilt für alle mit der konkreten Leistung im Zusammenhang stehenden Leistungselemente, die die unter Ziffer 2.1 bezeichneten Produktgruppen betreffen.

2.4

Ausschluss vom Vergabeverfahren, Kündigung

Wer im Vergabeverfahren die geforderten Erklärungen nicht bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffend abgibt, ist von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wissentlich oder grob fahrlässig ein falscher Zertifizierungsnachweis, eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass Verträge in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können.

3

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4**Gemeinden und Gemeindeverbände**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5**Überprüfung**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

6**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.5.2010 in Kraft.

MBI. NRW. 2010 S. 294

Anlage

**Erklärung
zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten
aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

1.

Durch das beiliegende unabhängige Zertifikaterbringe/n ich/wir den Nachweis, dass die Herstellung bzw. Verarbeitung der zu liefernden Produkte ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgt.

2.

Kann ein unabhängiges Zertifikat nicht vorgelegt werden, ist folgende Erklärung notwendig:

a)

Ich/ Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit ergeben.

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung erforderlich:

b)

Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine Nichtvorlage eines anerkannten unabhängigen Zertifikats, eine wissentlich oder vorwerfbare falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. nach Vertragschluss den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel